

SPONSORINGVERTRAG

zwischen

<Vertragspartner>
<ladungsfähige Anschrift>

- nachfolgend SPONSOR/SPONSORIN genannt -

und

Universität Ulm
89069 Ulm
vertreten durch den Kanzler Herr Dieter Kaufmann

- nachfolgend UNIVERSITÄT genannt -

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag wird in der gemeinsamen Absicht *geschlossen, die Ziele der UNIVERSITÄT in Forschung und Lehre zu fördern: Der SPONSOR/die SPONSORIN unterstützt dieses Projekt: xxx (z.B. Veranstaltung, Ort, Datum, Projekt).*

1. Leistung des SPONSORs/der SPONSORIN

- (1) *(bei Geldleistungen)* SPONSOR/SPONSORIN unterstützt die UNIVERSITÄT mit einem Geldbetrag xxx zuzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (2) SPONSOR/SPONSORIN verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Vergütung auf das Konto:

Kontoinhaber: Kasse der Universität Ulm
IBAN: DE72 6300 0000 006 0015 05
BIC: MARKDEF1630
Bankinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Ulm

Bei Zahlungen aus dem Ausland:
Kontoinhaber: Kasse der Universität Ulm
BIC (SWIFT-Code): SOLADEST600
IBAN: DE15 6005 0101 7439 5032 50
Bank Institut: LBBW/BW-Bank Stuttgart, Filiale Ulm

Dabei ist auf den Verwendungszweck laut Rechnungsstellung zu achten.
Die Vergütung wird mit Rechnungseingang fällig.

- (3) *(bei Sachleistungen)* SPONSOR/SPONSORIN unterstützt die UNIVERSITÄT und stellt ihr zur Verfügung xxx

Die Sachleistungen gehen mit dem Tag der Übergabe in das Eigentum der UNIVERSITÄT über.

- (4) Soweit Präsentationsleistungen vereinbart sind, stellt SPONSOR/SPONSORIN der UNIVERSITÄT zu diesem Zweck das nach Ziffer 2. dieses Vertrages zu verwendende MATERIAL in web- und druckfähiger Form elektronisch bzw. in ausreichender Stückzahl mit Lieferung frei Haus unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) SPONSOR/SPONSORIN gestattet der UNIVERSITÄT die Nutzung des nach Ziffer 2. dieses Vertrages überlassenen MATERIALS für werbliche Zwecke des SPONSORS im Zusammenhang mit dem in der Präambel genannten Projekt durch Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentliches Zugänglichmachung in gedruckter und elektronischer Form einschließlich der dafür erforderlichen Bearbeitung und Umgestaltung.
- (6) SPONSOR/SPONSORIN versichert, dass alle der UNIVERSITÄT nach Ziffer 2. dieses Vertrages überlassene MATERIALIEN frei von Rechten Dritter sind, insbesondere Verwertungs- und Urheberrechte, durch eine Veröffentlichung oder sonstige vertragsgemäße Nutzung nicht verletzt werden. Er/sie weist seine/ihre Rechte an dem MATERIAL auf Wunsch der UNIVERSITÄT bis fünf Jahre nach Ablauf des Projektes in geeigneter Weise nach.
- (7) Soweit die Zuweisung eines Stellplatzes für einen Informationsstand nach Ziffer 2. dieses Vertrages vereinbart ist, ist der SPONSOR/die SPONSORIN zur Einhaltung der als Vertragsbestandteil beiliegenden „Bestimmungen für Aussteller zur Überlassung von Flächen im Rahmen der Veranstaltung xxx“ verpflichtet.

2. Leistung der UNIVERSITÄT

- (1) Die UNIVERSITÄT verpflichtet sich zu folgenden Präsentationsleistungen:
 - a) xxx *(z.B. Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung von Firmenname und/oder Logo auf Veranstaltungswebseite und in Veranstaltungsbroschüre)*
 - b) xxx *(z.B. Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung von Firmenwerbeanzeige auf Veranstaltungswebseite und in Veranstaltungsbroschüre)*
 - c) xxx *(z. B. Verteilung wissenschaftliche Unterlagen des SPONSORS an Veranstaltungsteilnehmer)*
 - d) xxx *(z.B. Zuweisung eines Stellplatzes für einen Informationsstand von x qm, Zeitraum, Ausstattung – nur in Absprache mit Dezernat V)*
 - e) xxx
- (2) Bei eventuellen Änderungen, sowohl hinsichtlich der Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts als auch bei einzelnen Aktivitäten, werden beide Seiten bestrebt sein, sich über gegebenenfalls erforderliche gleichwertige Alternativen zu verständigen.
- (3) Die UNIVERSITÄT wird die ihr vom SPONSOR/von SPONSORIN zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck verwenden.

3. Keine Ausschließlichkeit

Die UNIVERSITÄT ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages weitere Verträge mit anderen Sponsoren zu schließen.

4. Transparenzgebot

- (1) SPONSOR/SPONSORIN ist einverstanden, dass über das Sponsoring im Sponsoringbericht der Landesregierung Baden-Württemberg berichtet wird. Der Sponsoringbericht wird im Internet veröffentlicht. Er/Sie gestattet zu diesem Zweck die Veröffentlichung vom Firmen-Namen des SPONSORS/der SPONSORIN, sowie über Art, Zweck und Höhe der Zuwendung.
- (2) Soweit die zu veröffentlichenden Angaben personenbezogene Daten des SPONSORS/der SPONSORIN enthalten, werden diese nur nach erfolgter separat einzuholender Einwilligung des SPONSORS/der SPONSORIN in die Datenverarbeitung übermittelt und veröffentlicht. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann verweigert werden.
- (3) SPONSOR/SPONSORIN ist ferner einverstanden, dass diese Angaben über das Sponsoring auch gegenüber Dritten bekannt gegeben werden dürfen, soweit die UNIVERSITÄT hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

5. Gewährleistung, Haftung der UNIVERSITÄT

- (1) Die UNIVERSITÄT übernimmt keine Gewähr für die mit dem Sponsoring verfolgten Ziele, insbesondere einen Werbeerfolg.
- (2) Die UNIVERSITÄT übernimmt keine Gewähr für den Verlust oder für Schäden an mit- oder eingebrachte oder der Universität zur Verfügung gestellten Gegenständen oder Werbemitteln, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die UNIVERSITÄT, ihre gesetzlichen Vertreter, ihrer Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- (3) Die UNIVERSITÄT haftet nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.
- (4) Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die UNIVERSITÄT für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) SPONSOR/SPONSORIN stellt die UNIVERSITÄT von allen Ansprüchen Dritter frei, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhalten (z.B. nicht ordnungs- und pflichtgemäße Nutzung der

Standfläche, Verletzung von Nutzungsrechten durch das zur Verfügung gestellten MATERIAL) des SPONSORS/der SPONSORIN auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

6. Haftung SPONSOR/SPONSORIN

- (1) SPONSOR/SPONSORIN haftet nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) SPONSOR/SPONSORIN haftet für die rechtmäßige und vertragsgemäße Nutzung der der UNIVERSITÄT für werbliche Zwecke des SPONSORS/der SPONSORIN zur Verfügung gestellten MATERIALIEN und stellt die UNIVERSITÄT insoweit von Ansprüchen Dritter inklusiver der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung frei, wenn Dritte die UNIVERSITÄT auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (3) SPONSOR/SPONSORIN haftet für die ordnungs- und pflichtgemäße Nutzung der ggf. überlassenen Standfläche. Er/Sie haftet für alle durch ihn/sie verursachten oder zurechenbaren Schäden, die anlässlich und im Zusammenhang mit der Nutzung der Standfläche, seinem/ihrer Personal, Beauftragten, Besuchern oder sonstiger Personen, dem Land Baden-Württemberg oder der UNIVERSITÄT zugefügt werden und stellt die UNIVERSITÄT insoweit von Ansprüchen Dritter inklusiver der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung frei, wenn Dritte die UNIVERSITÄT auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Ausfall

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Abschluss des in der Präambel bezeichneten Projekts.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt oder
 - b) der andere Vertragspartner gegen gesetzliche Vorschriften, sonstige gemeinsame Vereinbarungen (z.B. Bestimmungen zur Überlassung von Flächen) oder universitäre Nutzungsordnungen verstoßen hat, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, wobei bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigten Grund darstellt oder
 - c) das in der Präambel bezeichnete Projekt nicht durchgeführt werden kann
- (3) Für den Fall der Kündigung hat SPONSOR/SPONSORIN Anspruch auf Rückgewähr der Leistung nach Ziffer 1., sofern er/sie die Kündigung nicht zu vertreten hat. Hat die UNIVERSITÄT im Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für die Sponsorin / den Sponsor erbracht, so hat die UNIVERSITÄT Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten oder haben beide Vertragsparteien die Kündigung zu gleichen Anteilen zu vertreten, so ist die UNIVERSITÄT berechtigt nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung nach Ziffer 2. dieses Vertrages entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine

werbenden Maßnahmen erbracht wurden. Hat SPONSOR/SPONSORIN die Kündigung zu vertreten, besteht kein Anspruch auf Rückforderung der gewährten Leistung; er/sie ist zur Rückgewähr bereits von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung verpflichtet

(4) Findet das in der Präambel beschriebene Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder auf Grund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass UNIVERSITÄT das Projekt wegen erschwerten Bedingungen (z.B. mangelnde Teilnahme, erhöhte finanzielle Aufwendungen) absagt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die Vertragspartner gütlich beizulegen. Im Übrigen wird als Gerichtsstand Ulm vereinbart und es gilt deutsches Recht unter Ausschluss deutschen Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Ulm, den _____
(Datum)

Dieter Kaufmann
Kanzler der Universität Ulm

_____, den _____
(Datum)

Sponsor/Sponsorin